



Münsingen 2030 – vorausschauend gestalten

Richtplan Landschaft

Der Richtplan Landschaft besteht aus:

- Richtplankarte
- Erläuterungsbericht und Massnahmenblätter

Weitere Unterlagen:

- Inventarplan Landschaft

Planungsstand	Genehmigung
Dokumentdatum	20.10.2021
Registraturplan Nummer	3.2.4
Axioma Geschäftsnummer	2656

Datum der Genehmigung
Datum Nachführungen

Impressum

Auftraggeber: Gemeinde Münsingen, Thunstrasse 1, 3110 Münsingen
Landschaftsplaner: georegio ag, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf, info@georegio.ch, T 034 423 56 38
Titelbild: Drohnenfoto (Gemeinde Münsingen, 25. Mai 2018)

Version	Datum	Inhalt
9	20.10.2021	Durch den Gemeinderat am 20.10.2021 beschlossene Version/ Genehmigungsexemplar

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	1
2	Landschaft und Ortsbild	1
2.1	Landschaftscharakter	1
2.2	Ortsbildcharakter – Baugruppen und ISOS	2
3	Ziele	2
4	Grundlagen und Abgrenzung	2
5	Abstimmung auf andere Planungsinstrumente, Verfahren	3
6	Erläuterung Richtplan Landschaft	4
6.1	Inhalte der Richtplankarte	4
6.2	Übersicht über die Massnahmenblätter	5
7	Massnahmenblätter	7
M 01	Lebensräume, Biodiversität; ökologischer Ausgleich	7
M 02	Ökologische Vernetzung im Kulturland	9
M 03	Fliessgewässer	10
M 04	Pärke und Grünanlagen	11
M 05	Siedlungsökologie in bestehenden Baugebieten und bei Siedlungserweiterungen	12
M 06	Qualität der Landschaft.....	14
M 07	Verknüpfung Siedlung – Landschaft.....	15
M 08	Strassenraumgestaltung.....	16
M 09	Wald.....	17
M 10	Controlling Richtplan Landschaft	18
	Genehmigungsvermerke	19
	Anhang	21
	Landschaftskonzept	21
	Gestaltungsgrundsätze Siedlungsränder und Fliessgewässer	22
	Siedlungsökologie und Biodiversität: gute Beispiele in Münsingen	25

Beilagen

- Karte zum Richtplan Landschaft
- Inventarplan

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Landschaftskonzept	21
Abb. 2	Neugestalteter Grabenbach im Raum Schlossmatte	22
Abb. 3	Grünraum im Giessenpark	25
Abb. 4	Aufgewerteter Grabenbach nach Fertigstellung	26
Abb. 5	Aufgewerteter Grabenbach einige Jahre nach Fertigstellung	26
Abb. 6	Aussenraum beim Psychiatriezentrum Münsingen	27

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Übersicht Massnahmenblätter	6
Tab. 2	Massnahmenblatt M 01	8
Tab. 3	Massnahmenblatt M 02	9
Tab. 4	Massnahmenblatt M 03	10
Tab. 5	Massnahmenblatt M 04	11
Tab. 6	Massnahmenblatt M 05	13
Tab. 7	Massnahmenblatt M 06	14
Tab. 8	Massnahmenblatt M 07	15
Tab. 9	Massnahmenblatt M 08	16
Tab. 10	Massnahmenblatt M 09	17
Tab. 11	Massnahmenblatt M 10	18
Tab. 12	Gestaltungsmöglichkeiten von Siedlungsrändern und Fließgewässern	24

1 Ausgangslage

Als Teil des Projekts «Münsingen 2030 – vorausschauend gestalten» (Ortsplanungsrevision) überarbeitet die Gemeinde Münsingen den Richtplan Landschaft aus dem Jahr 2009. Der Richtplan hat sich als sehr praxistauglich erwiesen und in der Anwendung gut bewährt. Viele Massnahmen konnten realisiert werden bzw. werden im Rahmen der baulichen Entwicklung berücksichtigt.

Seit 2009 sind einerseits in den Bereichen Landschafts- und Naturschutz, Gewässerschutz und Wasserbau sowie Landwirtschaft sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene verschiedene Gesetze und Verordnungen neu erlassen oder revidiert worden. Andererseits ist die überbaute Fläche der Gemeinde Münsingen inzwischen weiter gewachsen. Schliesslich hat sich das Gemeindegebiet aufgrund der Fusion mit den ländlichen Gemeinden Trimstein (per 1. Januar 2013) und Tägertschi (per 1. Januar 2017) markant vergrössert. Deshalb umfasst die vorliegende Revision des Richtplans Landschaft neben der Überarbeitung und Nachführung des Richtplans Landschaft aus dem Jahr 2009 auch eine Integration der Landschaftselemente der beiden neuen Ortsteile Trimstein und Tägertschi.

Der vorliegende Richtplan Landschaft gemäss Art. 68 des Bernischen Baugesetzes besteht aus einem Erläuterungsteil, zehn Massnahmenblättern und einer Richtplankarte. Massnahmenblätter und Richtplankarte sind für die Gemeindebehörden verbindlich (siehe auch Anhang I). Im Sinne der Nachhaltigkeit soll bei der Umsetzung die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde mitberücksichtigt werden.

2 Landschaft und Ortsbild

2.1 Landschaftscharakter

Die Landschaften der Gemeinde Münsingen sind geprägt von den Einflüssen der eiszeitlichen Gletscher und der Flüsse. Wie in anderen Gegenden der Schweiz ist das Dorf Münsingen am Rande eines Schuttfächers entstanden. Der Grabebach spielte bei der Entwicklung der Ortschaft eine wichtige Rolle, er stellt auch heute noch ein markantes Raumelement dar. Die Aare, die Giessen und das übrige Gewässernetz sind wertvolle Landschaftselemente und bilden Ansatzpunkte zur Aufwertung und zur Verzahnung der Siedlung mit der Umgebung.

Durch die Fusionen mit den ländlich orientierten Dörfern Trimstein und Tägertschi hat sich das Gemeindegebiet von Münsingen nach Osten erweitert. Diese ländlich geprägten Kulturlandschaften und Naherholungsgebiete ergänzen den eher urbanen Charakter des Ortsteils Münsingen. Von Trimstein, Gysenstein und Tägertschi reichen "Landschaftszungen" als Vernetzungskorridore bis in das Kerngebiet von Münsingen und bringen damit die Landschaft in die Siedlung.

Im Vergleich mit anderen Gemeinden weist Münsingen relativ wenig Waldflächen auf. Was hingegen auffällt, sind die zahlreichen parkähnlichen Landschaften. Diese Gebiete sind im Umgang mit der Landschaft besonders zu beachten und können als Kristallisationspunkte für die Durchgrünung der Siedlung dienen. Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang das Umfeld des Psychiatriezentrums, die Schlossmatt, der Schlosspark, die Schwand, aber auch die Giessenlandschaft parallel zur Aare.

Von besonderer landschaftlicher Bedeutung sind die strukturreich ausgestalteten Siedlungsränder von Münsingen. Sie stellen die ästhetisch und ökologisch wichtige Verzahnung zwischen dem Siedlungsgebiet und der offenen Landschaft sicher. Dadurch wird der Übergang vom überbauten Gebiet in die angrenzende offene Landschaft besser wahrnehm- und erlebbar.

2.2 Ortsbildcharakter – Baugruppen und ISOS

Die kantonale Denkmalpflege hat Anfang 2016 mit der Überarbeitung des Bauinventars des Kantons Bern begonnen. In einem ersten Schritt wurden sämtliche Baugruppen überprüft und gegebenenfalls angepasst. Derzeit läuft die Überprüfung der Einzelobjekte, beginnend mit den erhaltenswerten Bauten. Sie dauert mehrere Jahre. Die Baugruppenüberprüfung ist inzwischen abgeschlossen. Die neuen Baugruppen sind im beiliegenden Inventarplan dargestellt.

Durch die Aufnahme eines Ortsbildes ins ISOS wird festgehalten, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung verdient. Ziel des ISOS ist es, die Qualitäten, die zum Wert der bezeichneten Ortsbilder führen, zu erhalten und zu vermeiden, dass ihnen irreversibler Schaden zugefügt wird. Die ISOS-Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung werden nicht nachgetragen und stimmen deshalb oft nicht mit der heutigen Siedlungsentwicklung überein. Sie entfalten nicht dieselbe Rechtskraft wie nationale ISOS-Objekte (Bundesinventar gemäss Art. 5 des NHG). Trotzdem können sie als hilfreiches Instrument zur Ortsentwicklung beigezogen werden. Folgende Ortsteile der Gemeinde Münsingen wurden in das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) aufgenommen:

- Psychiatriezentrum ("Anstalt"): Spezialfall von nationaler Bedeutung
- Dorfkern Trimstein: Weiler von lokaler Bedeutung
- Dorfkern Tägertschi: Dorf von lokaler Bedeutung

Die aufgeführten ISOS-Objekte sind im Inventarplan dargestellt. Als Perimeter für den Weiler von lokaler Bedeutung in Trimstein wurde das alte Strassendorf (Nummer 1) sowie die Hofgruppe Moser (Nummer 0.1) übernommen. Der Perimeter für das Dorf von lokaler Bedeutung in Tägertschi setzt sich aus dem alten Strassendorf (Nummer 1) und dem Sägereibezirk am Bach (Nummer V) zusammen.

3 Ziele

Mit dem Richtplan Landschaft verpflichten sich die Gemeindebehörden und weitere beteiligte kantonale Behörden darauf hinzuwirken, dass

- ökologisch wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere erhalten bleiben, aufgewertet und neu geschaffen werden,
- schöne, insbesondere zusammenhängend unüberbaute Gebiete erhalten bleiben und gepflegt werden,
- die langfristigen Grenzen des überbauten Siedlungsgebiets klar bezeichnet und gestaltet werden,
- die Durchgrünung des Siedlungsgebiets erhalten bleibt und die Qualität im ökologischen Sinn gefördert wird,
- Erholungsgebiete in Siedlungsnähe und im Wald erhalten bleiben und
- der Gewässerraum geschützt und der Zustand der Gewässer weiter ökologisch verbessert wird.

4 Grundlagen und Abgrenzung

Der Richtplan Landschaft basiert auf folgenden Grundlagen:

- Bundesinventare: Landschaften und Naturdenkmäler (BLN; Aarelandschaft Thun–Bern), Trockenwiesen und –weiden (TWW), schützenswerte Ortsbilder der Schweiz (ISOS)
- Kantonale Inventare: Feuchtgebiete und Trockenstandorte, (Ökomorphologie der Fließgewässer)

- Kantonales Naturschutzgebiet Nr. 48 Aarelandschaft Thun–Bern
- Vernetzungsprojekt nach DZV im Kanton Bern; Projektperimeter: Berner Mittelland (2016)
- Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) Bern–Mittelland II (2016)
- Gemeinde Münsingen: Richtplan Landschaft (2009)
- Landschaftsrichtplanung Trimstein (2004)
- Räumliches Entwicklungskonzept (REK) Trimstein (2012)
- Richtplan Tägertschi, Realisierungsprogramm Landschaft und Verkehr (2001)
- Münsingen 2030 – vorausschauend gestalten, Grundlagenbericht (2019)
- Inventarplan Landschaft Münsingen (2019)
- Gemeinde Münsingen: div. Projekte betr. Wasserbau und Gewässerunterhalt (insb. Wasserbauprojekte Chesselau / Thalgut und Schützenfahr sowie obere Belpau; siehe unten)

Als Grundlage für den Richtplan Landschaft hat zudem das Konzept «Ortsplanung Münsingen, Räumliche Entwicklung: Leitlinien und Inhalte» (Atelier Wehrlin, 2007; siehe Anhang) weiterhin Gültigkeit. In diesem Konzept wurde dargestellt, wie wichtig das Zusammenwirken zwischen dem überbauten Gebiet und seiner Umgebung ist.

Im Gegensatz dazu sind die Vernetzungsprojekte nach Direktzahlungsverordnung DZV nicht mehr Bestandteil des Richtplans Landschaft. Gemäss Art. 16 der kantonalen Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV) wurden die entsprechenden Richtlinien per 1. Januar 2017 ausser Kraft gesetzt (Weiterführung im Rahmen eines kantonalen Projekts).

Der Richtplan Landschaft macht keine Aussagen zur Aare (und zum kantonalen Naturschutzgebiet Aarelandschaft Thun – Bern). Seit 2015 obliegt die Wasserbaupflicht an der Aare dem Kanton. Zuständige Stelle für wasserbauliche Massnahmen und den Gewässerunterhalt entlang der Aare ist das Tiefbauamt des Kantons Bern. In Zusammenarbeit mit den Gemeinden plant und realisiert der Kanton Einzelprojekte, die sich an der heutigen Wasserbauphilosophie orientieren (vor Hochwasser schützen, Trinkwasserreserven sichern, Naturlandschaft aufwerten, attraktives Naherholungsgebiet erhalten). In der Gemeinde Münsingen wurde im Abschnitt «Schützenfahr» 2017/2018 ein Instandstellungsprojekt (Hochwasserschutz) ausgeführt. Im Abschnitt «Obere Belpau» wird der Kanton einen Wasserbauplan mit diversen Massnahmen erlassen. Die Gemeinde Münsingen ist an der Projektausarbeitung aktiv beteiligt und bringt ihre Interessen im Rahmen der laufenden Projektmitarbeit ein.

5 Abstimmung auf andere Planungsinstrumente, Verfahren

Der Richtplan Landschaft ist ein Element des Projekts «Münsingen 2030 – vorausschauend gestalten» (Ortsplanungsrevision) und wird in diesem Rahmen aktualisiert. Die gleichzeitige Überarbeitung der baurechtlichen Grundordnung (Zonenplan, Überbauungsordnungen, Baureglement), des Richtplans Mobilität, des Richtplans Energie und des Richtplans Landschaft erlaubt es, die Planungsinstrumente optimal aufeinander abzustimmen.

6 Erläuterung Richtplan Landschaft

6.1 Inhalte der Richtplankarte

Die Richtplankarte legt Gebiete, Linien und Orte fest, die zum Erreichen der Ziele des Richtplans Landschaft relevant sind. Soweit als möglich ist die Karte mit den Inhalten der Massnahmenblätter verknüpft (siehe Kap. 7). Folgende Elemente werden in der Richtplankarte festgelegt (mit Unterscheidung: bestehende Festlegung und neue Festlegung):

Naturschutzgebiete (Massnahme M 01)

Im Richtplan Landschaft sind das bestehende kantonale Naturschutzgebiet (Aarelandschaft) und die beiden bestehenden kommunalen Naturschutzgebiete (Chesselau und Schützerüti) bezeichnet.

Wildwechselkorridor (Massnahme M 01)

Der kantonale Wildwechselkorridor soll als wichtige Wanderachse für Wildtiere erhalten bleiben und die Vernetzung von Lebensräumen für Wildtiere ermöglichen. Hindernisse, welche die Wanderachse der Wildtiere beeinträchtigen, sind wo möglich zu beseitigen.

Einzelbäume, Baumreihen, Alleen (Massnahme M 01)

Im Richtplan Landschaft werden Baumschutzgebiete bezeichnet. Dies dient als Grundlage für den grundeigentümergebundenen Schutz im Zonenplan.

Weitere Landschaftselemente (Massnahme M 01)

Der Richtplan Landschaft umfasst überdies bestehende Trocken- und Feuchtstandorte sowie Hecken, Feld- und Ufergehölze.

Pärke und Grünanlagen (Massnahme M 04)

Im Richtplan Landschaft sind Pärke und Grünanlagen bezeichnet. Diese wurden aus dem Richtplan 2009 übernommen und mit neuen Grünanlagen ergänzt. Es handelt sich um öffentliche oder halb-öffentliche Anlagen. Besonders gekennzeichnet sind diejenigen Areale, welche eine besondere kulturhistorische Bedeutung haben.

Grünkorridore im Siedlungsgebiet (Massnahmen M 05 und M 07)

Im Richtplan Landschaft sind Grünkorridore bezeichnet (übernommen aus dem Richtplan 2009 und mit neuen Grünkorridoren ergänzt). Es handelt sich um Bereiche, die für die Durchgrünung des Siedlungsgebiets von Bedeutung sind. Solche Grünkorridore haben eine positive Wirkung auf die Wohnqualität, erhöhen die Vielfalt sowie den ökologischen Austausch unter den Arten und tragen zu einem ausgeglicheneren Siedlungsklima bei.

Landschaftsschutzgebiete (Massnahme M 06)

Teile des landwirtschaftlich genutzten Gebiets, die als Kontrast zum überbauten Gebiet erhalten bleiben sollen, sind im Richtplan Landschaft als Landschaftsschutzgebiete ausgeschieden. Es handelt sich um weitgehend unverbaute Landschaftsbereiche, die sich durch ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit auszeichnen. In den Landschaftsschutzgebieten dürfen keine neuen, dem Schutzziel widersprechenden Bauten und Anlagen errichtet werden. Für bestehende Bauten und Anlagen gilt die Besitzstandsgarantie. Für die Landwirtschaftsbetriebe nötige Ergänzungsbauten und -anlagen sind unter gewissen Bedingungen zulässig (siehe Massnahme M 06 «Erhalt der traditionellen Hofstruktur»). Die Landschaftsschutzgebiete aus dem Richtplan 2009 werden ergänzt durch die bestehenden Landschaftsschutzgebiete aus den Ortsteilen Tägertschi (Landschaftsschutzgebiet A Tägertschibach) und Trimstein (nördliches und westliches Landschaftsschutzgebiet) sowie das Vorranggebiet Kulturlandschaft (Tägertschi) aus dem RGSK II und – wo diese bisher an Gemeindegrenzen gestossen sind – arrondiert. Analog den anderen Ortsteilen werden in Tägertschi alle schützenswerten Landschaften einem Landschaftsschutzgebiet zugeführt. Ergänzend werden wichtige Aussichtspunkte bezeichnet.

Langfristige Siedlungsgrenzen (Massnahme M 06)

Die langfristigen Siedlungsgrenzen markieren insbesondere im urbanen Ortsteil Münsingen die künftig noch möglichen baulichen Erweiterungsgebiete. Die Siedlungsentwicklung nimmt dabei Rücksicht auf den regionalen Siedlungstrenngürtel gemäss RGSK Bern–Mittelland. In den Ortsteilen Tägertschi und Trimstein ist die Siedlungsentwicklung dagegen grösstenteils abgeschlossen.

Aussichtspunkte (Massnahme M 06)

Aussichtspunkte sollen langfristig erhalten bleiben (Sichtbeziehungen).

Aufwertung Landschaftsbild (Massnahme M 06)

Bei diesen Objekten soll in Absprache mit den Eigentümern/innen eine bessere Anpassung an die landschaftlichen Verhältnisse entlang der Bahnlinie erreicht werden (Sichtbeziehungen).

Erhalt der traditionellen Hofstruktur (Massnahme M 06)

Im Richtplan Landschaft werden traditionelle Bauernhöfe mit wertvoller Bausubstanz bezeichnet.

Gestaltung Siedlungsränder (Massnahme M 07)

Im Richtplan Landschaft wird festgelegt, welche Siedlungsränder im urbanen Ortsteil Münsingen besonderes zu gestalten bzw. zu erhalten sind. Mit entsprechenden Massnahmen soll erreicht werden, dass der Übergang vom überbauten Gebiet in die angrenzende offene Landschaft besser wahrnehmbar und erlebbar wird. Zur Gestaltung des Siedlungsrandes sollen z.B. Bäume gepflanzt oder andere Grünelemente angelegt werden (Gestaltungsgrundsätze: siehe Anhang).

Neue Baumreihen und Alleen (Massnahme M 08)

Der Richtplan Landschaft enthält mögliche neue Standorte von Baumreihen und Alleen. Neupflanzungen sollen dort erfolgen, wo das Landschaft- und Ortsbild mitgeprägt werden kann. Mit Grundeigentümern/innen und Bewirtschaftern/innen werden zu gegebener Zeit entsprechende Verhandlungen aufgenommen.

Struktureiche Waldränder (Massnahme M 09)

Im Richtplan Landschaft sind Waldrandabschnitte bezeichnet, die mittels periodischer Durchforstung in einem gestuften, ökologisch besonders wertvollen Zustand erhalten bleiben bzw. überführt werden sollen. Vor allem die grossen Bäume werden geschlagen, damit bis auf den Boden viel Licht einfällt und sich eine üppige Kraut- und Strauchschicht entwickeln kann.

Ausgangspunkte für Erholung im Wald (Massnahme M 09)

Der Wald hat u.a. eine wichtige Funktion als Erholungsgebiet. Es werden im Richtplan Landschaft Punkte bezeichnet, die als Zugangspforten zum Erholungsgebiet im Wald bedeutend sind. Hier kann bei Bedarf eine angemessene Infrastruktur angeboten werden (z.B. Rastplatz mit Feuermöglichkeit, Vita-Parcours).

6.2 Übersicht über die Massnahmenblätter

Der Richtplan Landschaft ist auf Massnahmen zur Erhaltung und zur Aufwertung von Natur und Landschaft ausgerichtet. Mit Ausnahme des kantonalen Vernetzungsprojektes nach Direktzahlungsverordnung DZV sind die entsprechenden Leistungen in erster Linie durch die Gemeinde Münsingen zu erbringen. Mit der Genehmigung des Richtplans Landschaft werden jedoch auch die nötigen Voraussetzungen geschaffen, dass die in Gesetzen und Verordnungen festgelegten Bundes- und Kantonsbeiträge ausgerichtet werden können. Der Richtplan Landschaft beinhaltet zehn Massnahmenblätter, welche so weit als möglich mit den in der Richtplankarte festgelegten Inhalten verknüpft sind. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Hauptinhalt der einzelnen Massnahmenblätter:

M 01	Lebensräume, Biodiversität; ökologischer Ausgleich Im Massnahmenblatt M 01 stehen der Erhalt und die Aufwertung von besonders wertvollen Lebensräumen sowie Standorten von geschützten, seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten im Vordergrund.
-------------	--

M 02	Ökologische Vernetzung im Kulturland Das Massnahmenblatt M 02 thematisiert den Erhalt und die Förderung der ökologischen Vernetzung und die Qualität (Artenvielfalt, Strukturreichtum) der ökologischen Ausgleichsflächen sowie Trittsteinen im Kulturland
M 03	Fliessgewässer Das Massnahmenblatt M 03 umfasst den Schutz der Gewässer und strebt eine Verbesserung des ökomorphologischen Zustands an.
M 04	Pärke und Grünanlagen Das Massnahmenblatt M 04 befasst sich mit dem Erhalt des kulturhistorischen Werts wichtiger Pärke und Grünanlagen sowie deren Gestaltung und Bepflanzung.
M 05	Siedlungsökologie in bestehenden Baugebieten und bei Siedlungserweiterungen Das Massnahmenblatt M 05 beschreibt den Erhalt und die Förderung der Durchgrünung in den bestehenden wie auch in den neuen Baugebieten, welche zu einem nachhaltigen Siedlungsklima beitragen.
M 06	Qualität der Landschaft Das Massnahmenblatt M 06 umfasst den langfristigen Schutz der offenen Landschaft.
M 07	Verknüpfung Siedlung – Landschaft Das Massnahmenblatt M 07 thematisiert den Erhalt und die bauliche Freihaltung von wichtigen, ins Siedlungsgebiet hineinragenden «Grünzungen» und die Gestaltung der Siedlungsränder.
M 08	Strassenraumgestaltung Das Massnahmenblatt M 08 befasst sich mit der Begrünung von Strassen- und Weg-Nebenflächen.
M 09	Wald Das Massnahmenblatt M 09 thematisiert den Umgang mit den wichtigen Waldrändern und der Erholungs- und Naturschutzfunktion vom Wald.
M 10	Controlling Richtplan Landschaft Die Umsetzung der Massnahmen aus dem Richtplan Landschaft erfolgt nach den festgelegten Prioritäten und Zeiträumen, unter Berücksichtigung des kommunalen Finanzplans und in Abstimmung mit den anderen Instrumenten der Ortsplanung. Der Umsetzungsstand der Massnahmen wird regelmässig kontrolliert.

Tab. 1 Übersicht Massnahmenblätter

7 Massnahmenblätter

M 01 Lebensräume, Biodiversität; ökologischer Ausgleich

Gegenstand	<p>In der Gemeinde Münsingen sind die besonders wertvollen Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie Standorte von geschützten, seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten gut bekannt (vgl. Inventarplan Landschaft Münsingen). Die inventarisierten Objekte müssen – wo nötig – gesichert und sachgerecht gepflegt werden, wofür idealerweise der/die Bewirtschafter/in sorgt. Der/die Bewirtschafter/in ist für diese Leistungen allenfalls zu entschädigen (Verträge). Bäume prägen das Orts- und Landschaftsbild, haben positive Auswirkung auf das "Mikroklima", stellen Lebensraum für Kleinlebewesen dar oder haben gar eine kulturhistorische Bedeutung.</p> <p>Biodiversität ist die Vielfalt von Arten, Ökosystemen und Genen und damit eine unverzichtbare Lebensgrundlage. Siedlungsräume, offene Landschaften und Wälder sind biodivers, wenn sie strukturreiche Elemente umfassen, viele Lebensräume auf engstem Raum anbieten, von sonnig bis schattig und von nass bis trocken oder von mager bis nährstoffreich. Die Förderung der Biodiversität im ganzen Gemeindegebiet von Münsingen ist deshalb von grosser Bedeutung und bietet die Chance, qualitativ hochwertige Lebensräume für Fauna und Flora zu schaffen.</p>
Lage	Ganzes Gemeindegebiet (Siedlung, Landwirtschaftsgebiet, Wald, Gewässer)
Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ökologisch besonders wertvolle Lebensräume sowie Standorte von geschützten, seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten bleiben erhalten, werden soweit als möglich aufgewertet und zum ökologischen Ausgleich neu geschaffen. ▪ Die Artenvielfalt und insbesondere die Zahl an einheimischen Pflanzen und Tierarten im ganzen Gemeindegebiet sind hoch. ▪ Der kantonale Wildwechselkorridor bleibt als wichtige Wanderachse erhalten und ermöglicht so die Vernetzung von Lebensräumen für Wildtiere.
Massnahmen / Erläuterungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Gemeinde ist zuständig für den Schutz von Lebensräumen von lokaler Bedeutung (kantonales Naturschutzgesetz). ▪ Für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit und des Werts von Lebensräumen werden die Grösse, die Lage (isoliert/vernetzt) und/oder die Häufigkeit in der Gemeinde berücksichtigt (einzigartig, selten, besonders typisch). ▪ Hindernisse, welche die Wanderachse der Wildtiere beeinträchtigen, sind wo möglich zu beseitigen. ▪ Im Zonenplan werden Baumschutzgebiete und schützenswerte Einzelbäume sowie weitere schützenswerte Natur- und Kulturobjekte (u.a. kommunale Naturschutzgebiete sowie Feucht- und Trockenstandorte) bezeichnet. Das Baureglement regelt den Umgang mit diesen Gebieten und Objekten im Grundsatz. Kommunale Merkblätter regeln den Vollzug im Detail. ▪ Beispiele für ökologisch wertvolle Lebensräume sind u.a.: Hecken, Feld- und Ufergehölze, Waldränder, Auenwälder, Feuchtgebiete, Trockenstandorte, Ruderalflächen. ▪ Auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche werden durch Bund / Kanton für ökologische Ausgleichsflächen Beiträge ausgerichtet (Direktzahlungen, Vernetzungs- und Qualitätsbeiträge; vgl. M 02). ▪ Die Gemeinde erarbeitet ein kommunales Biodiversitätskonzept als Instrument für die Förderung und Koordination von konkreten Massnahmen (unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit: sachgerecht, ausgewogen und mit tragbaren Kosten). Basierend auf dem kommunalen Konzept kann die Gemeinde private Massnahmen zur Förderung der Biodiversität finanziell unterstützen. ▪ Die Bevölkerung wird regelmässig informiert und beraten, wie die Biodiversität im privaten Raum gefördert werden kann. ▪ Bezeichnen von sympthietragenden „Leit-Arten“ in deren Fahrwasser viele

	<p>Arten mitgefördert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Weitere konkrete Massnahmen: <ul style="list-style-type: none"> – Landerwerb im Sinne der Zielerreichung durch die Gemeinde oder den Kanton (bei Bedarf) – Einsatz Gemeindepersonal – Freihalten der kantonalen Wildwechselkorridore im Rahmen der bestehenden land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung (Vermeidung und wo möglich Beseitigung von Hindernissen für Wildtiere) – Aufwertung Teich am Waldrand Eichersbüel (Bachsgrabenweg), Weiterführen Weiherprojekt Eichimoos – Amphibienzugstellen Autobahn (Zuständigkeit und Umsetzung ASTRA): Sanierung bestehender bzw. Schaffung von neuen Amphibienzugstellen im Bereich Stude / Ritzele
Stand der Koordination	<p>Vororientierung Zwischenergebnis X Festsetzung</p>
Umsetzung	<p>X kurzfristig (Beginn sofort) mittelfristig (Beginn in 3–5 Jahren) langfristig (Beginn frühestens in 6–8 Jahren) X Daueraufgabe</p>
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinde Münsingen ▪ Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung (ANF) (Beiträge für Naturschutzmassnahmen für Lebensräume/Objekte von lokaler Bedeutung). ▪ Amt für Wald und Naturgefahren, Waldabteilung Voralpen (Beiträge im Bereich der Ökologie wie z.B. Tot-/Altholzinseln, monumentale Einzelbäume, Waldrandaufwertungen, Schaffung von Reservaten oder besondere Bewirtschaftungsverträge)
Abhängigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Richtplan Landschaft: M 02, M 03, M 04, M 05, M 07, M 08, M 09 ▪ Kommunale Merkblätter Baumschutz

Tab. 2 Massnahmenblatt M 01

M 02 Ökologische Vernetzung im Kulturland

Gegenstand	<p>Vernetzte Biodiversitätsförderflächen (BFF) tragen stärker zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt bei, wenn sie bestimmte Zeigerarten und Strukturelemente aufweisen und/oder wenn diese an einem ökologisch sinnvollen Standort liegen.</p> <p>Im Rahmen der Agrarpolitik 2014–17 wurde die Direktzahlungsverordnung (DZV) revidiert und die Öko-Qualitätsverordnung als Basis für Qualitäts- und Vernetzungsbeiträge in die DZV integriert. Zusätzlich wurden die Landschaftsqualitätsbeiträge neu ins System aufgenommen.</p> <p>Die Grundlage für die Auslösung von Vernetzungsbeiträgen sind genehmigte Vernetzungsprojekte. Von 2004 bis 2016 wurden die Vernetzungsprojekte auf Basis der kantonalen Verordnung zum Erhalt der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV) vom Amt für Gemeinden und Raumplanung (AGR) genehmigt, so auch der kommunale Teilrichtplan «ökologische Vernetzung» (2004) der Gemeinde Münsingen.</p> <p>Gemäss Art. 16 der LKV wurden die bestehenden kommunalen und regionalen Vernetzungsprojekte (Richtpläne) per Anfang 2017 in ein kantonales Vernetzungsprojekt unter der Federführung des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) überführt.</p>
Lage	Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)
Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die ökologische Vernetzung im Kulturland bleibt erhalten und wird gefördert. ▪ Die Qualität (Artenvielfalt, Strukturreichtum) der ökologischen Ausgleichsflächen im Kulturland bleibt erhalten und wird gefördert.
Massnahmen / Erläuterungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das kantonale Vernetzungsprojekt (Projektperimeter: Berner Mittelland) läuft von 2017 – 2022 und muss rechtzeitig für weitere 6 Jahre verlängert werden. ▪ Die Gemeinde übernimmt eine koordinierende, unterstützende und fördernde Rolle (bspw. durch die Anlage von ökologischen Trittsteinen wie Feuchtgebiete, Hecken, Lesesteinhaufen etc.).
Stand der Koordination	<p>Vororientierung</p> <p>Zwischenergebnis</p> <p>X Festsetzung</p>
Umsetzung	<p>kurzfristig (Beginn sofort)</p> <p>mittelfristig (Beginn in 3–5 Jahren)</p> <p>langfristig (Beginn frühestens in 6–8 Jahren)</p> <p>X Daueraufgabe</p>
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinde Münsingen: Koordination, Unterstützung und Förderung (bspw. Trittsteine) ▪ Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) ▪ Grundeigentümer/innen, Bewirtschafter/innen
Abhängigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Richtplan Landschaft: M 01

Tab. 3 Massnahmenblatt M 02

M 03 Fliessgewässer

Gegenstand	<p>Fliessgewässer erfüllen vielfältige Funktionen (Wassertransport, Speisung von Grundwasservorkommen, Ökologie, Erholung). Sie sind insbesondere auch attraktive Elemente der Naherholungsgebiete und wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Für den Hochwasserschutz und zur Verbesserung des Kulturlands sind die Gewässer verbaut und korrigiert, abschnittsweise auch eingedolt worden. Der ökomorphologische Zustand der Gewässer ist deshalb sehr unterschiedlich. In Münsingen wird seit einiger Zeit darauf geachtet, dass den Gewässern der erforderliche Raum zur Verfügung gestellt wird, damit sie ihre vielfältigen Funktionen erfüllen können.</p> <p>Der grundeigentümergebundene Gewässerraum gemäss Gewässerschutzgesetz wird in der baurechtlichen Grundordnung festgelegt.</p>
Lage	Ganzes Gemeindegebiet (Siedlung, Landwirtschaftsgebiet, Wald, Gewässer)
Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Gewässerraum wird geschützt, womöglich aufgewertet und im Zonenplan grundeigentümergebunden ausgeschieden. ▪ Der ökomorphologische Zustand der Gewässer wird stetig verbessert. ▪ Der Zugang zu den Gewässern wird aus der Sicht der Erholungsnutzung und der Ökologie optimiert (Ufer mit/ohne Weg).
Massnahmen / Erläuterungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Gewässerunterhalt und der Wasserbau erfolgen im Rahmen der Wasserbaupflicht der Gemeinde. ▪ Der Gewässerraum wird im Zonenplan bezeichnet und dessen Schutz / Nutzung im Baureglement festgelegt. ▪ Weitere konkrete Massnahmen: <ul style="list-style-type: none"> – Unterhaltsplan Gewässer – Fliessgewässerrevitalisierungen wie Gewässerausdolungen (insb. Stampfelfbach, Zwischengiesse, Tägertschibach, Hütligenbach, Bachsgraben), Strukturverbesserungen innerhalb des bestehenden Gerinnebetts (In-stream River Training) etc. – Förderung von standortgerechter Ufervegetation zur Beschattung der Gewässer. – Vergrösserung Teich Bachsgraben/Schwandbach – Förderung periodisch austrocknender Teiche – Umsetzung der Uferschutzplanung (Aare) – Zusatzbeiträge für die ökologische Nutzung des Gewässerraums (für Biodiversitätsförderflächen)
Stand der Koordination	<p>Vororientierung Zwischenergebnis X Festsetzung</p>
Umsetzung	<p>X kurzfristig (Beginn sofort) mittelfristig (Beginn in 3–5 Jahren) langfristig (Beginn frühestens in 6–8 Jahren) X Daueraufgabe</p>
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinde Münsingen ▪ Kantonales Tiefbauamt (Oberingenieurkreis II). ▪ Abteilung Naturförderung ▪ Fischereiinspektorat ▪ Amt für Wald und Naturgefahren, Waldabteilung Voralpen ▪ Grundeigentümer/innen, Bewirtschafter/innen
Abhängigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserbaupläne ▪ Uferschutzplan Aare (sofern nicht im kantonalen Wasserbauplan Aare geregelt) ▪ Richtplan Landschaft: M 01

Tab. 4 Massnahmenblatt M 03

M 04 Pärke und Grünanlagen

Gegenstand	Pärke und öffentliche Grünanlagen sind wertvoll für die Durchgrünung und für den ökologischen Ausgleich im Siedlungsgebiet, für den Ausgleich des Klimas im Siedlungsinernen und für die Erholung. Sie haben teilweise eine kulturhistorische Bedeutung. Gestaltung, Nutzung und Pflege haben einen grossen Einfluss auf die vielseitigen Funktionen der Pärke und Grünanlagen.
Lage	Siedlungsgebiet, Psychiatriezentrum, Schwand, Aarebad, Friedhöfe, Schlossgut etc.
Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die verschiedenen Funktionen innerhalb der Pärke und Grünanlagen sind optimal aufeinander abgestimmt. ▪ Es erfolgt eine naturnahe Gestaltung, abgestimmt auf die Hauptfunktion der (Teil-) Fläche. ▪ Es erfolgt eine Bepflanzung mit standortgerechten einheimischen Arten. Ausnahmen sind in den Grünanlagen des Psychiatriezentrums möglich (unter Einhaltung der Freisetzungsverordnung und des Parkpflegewerks). ▪ Der kulturhistorische Wert von Pärken und Grünanlagen bleibt langfristig erhalten.
Massnahmen / Erläuterungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterhalt und Pflege der Pärke und Grünanlagen auf die Ziele ausrichten. ▪ Aussenflächen sind so weit als möglich mit einer sickerfähigen Deckschicht zu versehen. ▪ Weitere konkrete Massnahmen: <ul style="list-style-type: none"> – Information und Beratung von Grundeigentümer/innen, Bewirtschafter/innen – Sorgfältiger Umgang mit historischen Gärten und Anlagen gemäss ICOMOS – Liste . Die ICOMOS–Liste der historischen Gärten und Anlagen der Schweiz ist eine systematische Erfassung von rund 30'000 Freiräumen, die vor 1960 entstanden sind. In der Gemeinde Münsingen sind acht solcher Objekte erfasst: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Villengarten, Bärenstutz 5 ▪ Friedhof, Bernstrasse ▪ ehemaliger Friedhof bei ref. Kirche, Bernstrasse / Pfarrstutz ▪ Bauernhausgarten, Herrebächlen 1 ▪ Psychiatriezentrum Münsingen ▪ Villengarten Lindli, Luchliweg 4 ▪ Bauernhausgarten, Sägegasse 26 ▪ Schlossareal
Stand der Koordination	<p>Vororientierung Zwischenergebnis X Festsetzung</p>
Umsetzung	<p>kurzfristig (Beginn sofort) mittelfristig (Beginn in 3–5 Jahren) langfristig (Beginn frühestens in 6–8 Jahren) X Daueraufgabe</p>
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinde Münsingen ▪ Grundeigentümer/innen, Bewirtschafter/innen
Abhängigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Richtplan Landschaft: M 01, M 05

Tab. 5 Massnahmenblatt M 04

M 05 Siedlungsökologie in bestehenden Baugebieten und bei Siedlungserweiterungen

<p>Gegenstand</p>	<p>Gärten und private Grünanlagen tragen zur Durchgrünung des Siedlungsgebiets bei und können einen erheblichen ökologischen Wert haben. Bebauung und Nutzung in den Baugebieten richten sich grundsätzlich nach der baurechtlichen Grundordnung. Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren bietet sich die Gelegenheit, auf die Begrünung und Bepflanzung von Teilen von Grundstücken Einfluss zu nehmen. So können Baugebiete im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen verdichtet und parallel dazu durchgrünt werden. Denn nur wo gebaut wird, kann die Planung ihre Interessen einfliessen lassen. Besonders in dichten Siedlungen ist die Bautätigkeit hoch und damit der Einfluss durch die Planung gegeben.</p> <p>Mit der Festsetzung von neuen Baugebieten wird eine tiefgreifende Veränderung der betroffenen Flächen eingeleitet (Nutzung, Gestaltung, Ökologie). Mit flankierenden Massnahmen kann dafür gesorgt werden, dass neben der baulichen Nutzung auch die Durchgrünung und der ökologische Ausgleich sichergestellt werden.</p> <p>Eine hohe Durchgrünung innerhalb des Siedlungsgebiets beeinflusst ausserdem das Mikroklima und wirkt temperaturnausgleichend (Vermeidung von Hitzeinseln).</p>
<p>Lage</p>	<p>Siedlungsgebiet</p>
<p>Zielsetzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es werden eine stabile, gesunde Siedlungsökologie und eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung mit qualitativ hochwertigen Grünräumen angestrebt. ▪ In den bestehenden Baugebieten wie auch in den neuen Baugebieten bleibt die Durchgrünung erhalten und wird im Zuge der Siedlungsentwicklung nach innen gefördert und erweitert. ▪ Das Siedlungsgebiet wie auch die neuen Baugebiete werden ökologisch weiter ausgeglichen. ▪ Die ökologischen Werte in den Gärten bleiben erhalten und werden erhöht. ▪ In neuen Baugebieten werden Grünkorridore sichergestellt. ▪ Die äusseren Siedlungsränder werden als Übergänge ins angrenzende Gebiet gestaltet (Landwirtschaftsgebiet, Wald).
<p>Massnahmen / Erläuterungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung von Grünkorridoren im Siedlungsgebiet ▪ Beratung von Bauherrschaften, Architekten und Gärtnern ▪ Beratung von Gartenbesitzern und Gartenbenutzern ▪ Auflagen und Empfehlungen in Bewilligungs- und Planungsverfahren (insb. bei Überbauungsordnungen auf der Grundlage von Zonen mit Planungspflicht werden Zertifikate für ökologische Aussenraumgestaltung angestrebt) ▪ Förderung von Massnahmen zur Vermeidung von übermässigen Hitzeentwicklungen ▪ Massnahmen zur Vermeidung von Lichtemissionen im öffentlichen Raum ▪ Koordination der Massnahmen zur Bekämpfung von epidemischen Pflanzenkrankheiten und invasiven Neophyten und Neozoen ▪ Vorbildfunktion öffentlicher Bauten und deren Umgebung (ökol. Umgebungsgestaltung) ▪ Beibehaltung der minimalen Grünflächenziffer im Baureglement; Anpassung der Definition gemäss Anhang zum Baureglement: «50% der erforderlichen Grünfläche sind als zusammenhängende Fläche anzulegen und mehrheitlich mit standortgerechten Pflanzen zu gestalten.» ▪ Beispiele für mögliche konkrete Massnahmen: <ul style="list-style-type: none"> – Bäume pflanzen an sorgfältig ausgewählten Standorten – Wahl vielfältiger, einheimischer, standortgerechter Pflanzenarten, insbesondere auch von früh blühenden (z.B. Krokus, Kornelkirsche) und spät blühenden (z.B. Wegwarte, Efeu) – Förderung unversiegelter, begrünter Plätze – Förderung offener Fugen in Trockensteinmauern und durchlässiger Einfriedungen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Informationstätigkeit: Streuversand von Informationen (in Abstimmung auf «Gartensaison»); Kurse anbieten; gute Beispiele auszeichnen (siehe Beispiele im Anhang); ökologisch sinnvolles Pflanzgut anbieten. – Garten-/Kompostberatung und Pflanzenmarkt weiterführen. – Förderung Dach- und Fassadenbegrünung – Förderung von «Urban Gardening» (u.a. auch auf gemeindeeigenen Parzellen und Fassaden (z.B. Bohnen, Reben, Hopfen)) – Organisation eines jährlichen «Tags der offenen Gärten» – Erleichterung der Freiwilligenarbeit in der Neophytenbekämpfung durch Bereitstellung von zweckmässigen Entsorgungsmöglichkeiten. ▪ Zu beachten: ICOMOS – Liste historischer Gärten und Anlagen der Schweiz (Objekte Münsingen; siehe M 04).
Stand der Koordination	<p>Vororientierung Zwischenergebnis X Festsetzung</p>
Umsetzung	<p>X kurzfristig (Beginn sofort) mittelfristig (Beginn in 3–5 Jahren) langfristig (Beginn frühestens in 6–8 Jahren) X Daueraufgabe</p>
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinde Münsingen ▪ Grundeigentümer/innen, Bewirtschafter/innen
Abhängigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Richtplan Landschaft: M 01, M 04, M 05, M 07, M 08 ▪ Kommunale Merkblätter Baumschutz ▪ Merkblätter invasive Neophyten ▪ Nutzungsplanung (Zonen mit Planungspflicht, Überbauungsordnungen)

Tab. 6 Massnahmenblatt M 05

M 06 Qualität der Landschaft

Gegenstand	<p>Wertvolle Teile des Landwirtschaftsgebiets sollen als landwirtschaftliche Produktionsflächen, als besonders wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie als Naherholungsgebiet erhalten bleiben. Rund um den urbanen Ortsteil Münsingen werden die Landwirtschaftsgebiete stark genutzt, vermehrt auch für nichtlandwirtschaftliche Nebennutzungen. Das vorwiegend von der Landwirtschaft geprägte Erscheinungsbild der Bauernhöfe geht schleichend verloren. Das weitgehend intakte ländliche Landschaftsbild der Ortsteile Tägertschi und Trimstein soll erhalten bleiben.</p> <p>Im Richtplan Landschaft werden traditionelle Bauernhöfe mit wertvoller Bausubstanz bezeichnet.</p> <p>Der regionale Siedlungstrenngürtel gemäss RGSK Bern–Mittelland trägt zur Lenkung der Siedlungsentwicklung bei.</p>
Lage	Offene Landschaften ausserhalb des Siedlungsgebiets
Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wo die Festsetzung von Bauzonen langfristig ausgeschlossen ist, soll die offene Landschaft erhalten bleiben. ▪ In ausgewählten Teilen des Landwirtschaftsgebiets bleibt das traditionelle Erscheinungsbild von Bauernhöfen mit ausschliesslich landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen erhalten.
Massnahmen / Erläuterungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mit der Anpassung und Erweiterung der bestehenden Landschaftsschutzgebiete wird die Siedlungsentwicklung über den nächsten Planungshorizont hinaus gesteuert. ▪ Es werden langfristige Siedlungsgrenzen und Aussichtspunkte festgesetzt. ▪ Mit geeigneten Massnahmen soll das Landschaftsbild aufgewertet werden, indem störende Elemente entfernt oder optimiert werden. ▪ Im Landschaftsschutzgebiet Rossboden wird die Entlastungsstrasse Nord ESN realisiert. Bei diesem Vorhaben wird den Anliegen des Landschaftsschutzes so weit als möglich Rechnung getragen. ▪ Elemente, welche das Landschaftsbild beeinträchtigen (insbesondere entlang der Bahnlinie Bern–Thun), werden längerfristig aufgewertet. ▪ Erhalt der traditionellen Hofstruktur: Für die Landwirtschaft nötige Ergänzungsbauten und –anlagen sind zulässig, sofern sie sich an die bestehende Bausubstanz angliedern und sich dieser bautypologisch unterordnen (z.B. ein Stallanbau). Bauten und Anlagen für Freizeit und Erholung sowie für weitere nicht–landwirtschaftliche Nutzungen sind nicht zulässig.
Stand der Koordination	<p>Vororientierung</p> <p>Zwischenergebnis</p> <p>X Festsetzung</p>
Umsetzung	<p>X kurzfristig (Beginn sofort)</p> <p>mittelfristig (Beginn in 3–5 Jahren)</p> <p>langfristig (Beginn frühestens in 6–8 Jahren)</p> <p>Daueraufgabe</p>
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinde Münsingen
Abhängigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schützens– und erhaltenswerte Objekte, Baugruppen ▪ RGSK Bern–Mittelland II ▪ Richtplan Landschaft: M 01, M 02, M 07

Tab. 7 Massnahmenblatt M 06

M 07 Verknüpfung Siedlung – Landschaft

Gegenstand	Zwischen dem Siedlungsgebiet und der umgebenden Landschaft (in der Regel Landwirtschaftsgebiete oder Wald) bestehen vielseitige Wechselwirkungen, sowohl in ökologischer Hinsicht als auch in Bezug auf die Wohnqualität. Attraktiv und wertvoll sind u.a. Gebiete, wo die umgebende offene Landschaft als Streifen oder «Zunge» ins Siedlungsgebiet hineinreicht. So etwa entlang von Fließgewässern wie im Mühletal oder das von Norden östlich entlang der Eisenbahnlinie verlaufende Gebiet bis zum Schlossareal. Solche Räume verknüpfen Landschaft und Siedlung miteinander und weichen die harten Gegensätze auf. Der Übergangsbereich von der Siedlung zur umgebenden Landschaft lässt sich insbesondere am äusseren Siedlungsrand besser begründen und festlegen, wenn er erlebbar bzw. begehbar ist.
Lage	Siedlungsgebiet und ausgewählte Bauzonenränder
Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wichtige, ins Siedlungsgebiet hineinragende «Grünzungen» bleiben erhalten und werden nicht überbaut. ▪ Die äusseren Siedlungsrande werden als begrünte Übergänge in die angrenzende offene Landschaft gestaltet und erlebbar gemacht.
Massnahmen / Erläuterungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auflagen und Bedingungen in Planungs- und Baubewilligungsverfahren (Gestaltung Siedlungsrand) ▪ Gestaltung und Unterhalt von gemeindeeigenen Flächen ▪ Fusswege (bestehend/neu), welche entlang des Siedlungsrandes führen, sind im Richtplan Mobilität festgehalten. ▪ Beispiele für Siedlungsrandgestaltung: siehe Anhang
Stand der Koordination	<p>Vororientierung Zwischenergebnis X Festsetzung</p>
Umsetzung	<p>kurzfristig (Beginn sofort) mittelfristig (Beginn in 3–5 Jahren) langfristig (Beginn frühestens in 6–8 Jahren) X Daueraufgabe</p>
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinde Münsingen ▪ Grundeigentümer/innen, Bewirtschafter/innen
Abhängigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zonenplan (inkl. Überbauungsordnungen, Zonen mit Planungspflicht). ▪ Richtplan Mobilität ▪ Richtplan Landschaft: M 01, M 03, M 05, M 06

Tab. 8 Massnahmenblatt M 07

M 08 Strassenraumgestaltung

Gegenstand	Strassen und Wege dienen nicht nur einem optimalen, bedürfnisgerechten Verkehrsfluss. Sie haben viele weitere Funktionen: als Element der Durchgrünung innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets, als Ort der Begegnung oder als Teil der örtlichen (Quartier-)Identität. An die Gestaltung des Strassenraums sind deshalb hohe Anforderungen gestellt.
Lage	Strassen und Wege im ganzen Gemeindegebiet
Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Strassen- und Weg-Nebenflächen werden so weit als möglich begrünt bzw. ökologisch gestaltet. ▪ Strassen- und Weg-Nebenflächen werden für den Aufenthalt von Personen attraktiv (und sicher) gestaltet. ▪ Bäume werden nur dort vorgesehen und gepflanzt, wo ihr längerfristiges Bestehen sichergestellt ist.
Massnahmen / Erläuterungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Gemeinde Münsingen hat eine kommunale Fachstelle «Gestaltung des öffentlichen Raums» (zur Förderung der unten aufgeführten Massnahmen). ▪ Anliegen der Ökologie, der Wohnqualität und der Naherholung werden bei Planung, Projektierung, Bau und Unterhalt von Strassen und Wegen berücksichtigt. ▪ Es erfolgt ein sorgfältiger Umgang mit dem Boden und Untergrund. ▪ Die Pflanzung von strassenbegleitenden Einzelbäumen und Baumreihen (landschafts- und ortsbildprägend) wird gefördert. ▪ konkrete Massnahmen: <ul style="list-style-type: none"> – Standorte für Bäume mit grossen Kronen sorgfältig auswählen – einheimische, standortgerechte Pflanzen – neue Flächen mit Schnittgut von regionaler Wiese animpfen, statt mit gekaufter Saatmischung. – unversiegelte, begrünte Nebenflächen, Ruderalflächen – Erhaltung des natürlich aufgebauten Unterbodens (Wurzelraum für Pflanzen) – wo möglich, Wege und Strassen mit versickerungsfähigem Belag erstellen – Trassees für erdverlegte Leitungen mit Rücksicht auf die ökologischen Anliegen festlegen ▪ Beispiele für Massnahmen im Bereich Wohnqualität und Naherholung: <ul style="list-style-type: none"> – Öffentlich zugängliche Aufenthaltsräume – Sitzgelegenheiten – Kurze und behindertengerechte Fusswege, dichtes Fusswegnetz
Stand der Koordination	<p>Vororientierung</p> <p>X Zwischenergebnis: Baumpflanzungen</p> <p>X Festsetzung</p>
Umsetzung	<p>kurzfristig (Beginn sofort)</p> <p>X mittelfristig (Beginn in 3–5 Jahren): Baumpflanzungen</p> <p>langfristig (Beginn frühestens in 6–8 Jahren)</p> <p>X Daueraufgabe</p>
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinde Münsingen ▪ Kantonales Tiefbauamt (Oberingenieurkreis II) ▪ Grundeigentümer/innen, Bewirtschafter/innen
Abhängigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Richtplan Landschaft: M 01, M 05 ▪ Kommunale Merkblätter Baumschutz

Tab. 9 Massnahmenblatt M 08

M 09 Wald

Gegenstand	Der Wald hat viele verschiedene Funktionen: Holzproduktion, Schutz vor Naturgefahren, Ökologie (u.a. Biodiversität, Klima), Erholungs-/Freizeitraum. Zur gegenseitigen Abstimmung dieser Funktionen besteht ein Regionaler Waldplan. Der Kanton und die Gemeinde Münsingen setzen sich dafür ein, gemeinsam mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern Waldränder aufzuwerten und zu pflegen. Am besten eignen sich südexponierte, nährstoffarme Waldränder für eine Aufwertung.
Lage	Wald
Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Wälder erfüllen ihre ortsspezifischen Funktionen. ▪ Struktureiche, gebuchtete und gestufte Waldränder werden gefördert. ▪ In den gemeindeeigenen Wäldern haben die Naturschutz- und die Erholungsfunktion Vorrang, örtlich getrennt oder sorgfältig aufeinander abgestimmt.
Massnahmen / Erläuterungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Gemeinde unterstützt Massnahmen im Bereich Ökologie und Erholung bei der Umsetzung des regionalen Waldplans. ▪ Die Gemeinde fördert die massvolle Einrichtung und den angepassten Unterhalt von öffentlichen Freizeitanlagen im Wald. ▪ Die Bewirtschaftung und Pflege der gemeindeeigenen Wälder erfolgen im Interesse der Ökologie (bspw. Förderung von Totholzinseln) und der Erholung/Freizeitnutzung. ▪ Die Gemeinde kann Waldflächen an Standorten von öffentlichem Interesse erwerben (z.B. Waldränder, Auenwald). ▪ Beispiele für ökologische Massnahmen: <ul style="list-style-type: none"> – Vereinbarungen mit Waldeigentümer/innen (z. B. Aufwertung Waldränder) im Zusammenhang mit finanziellen Beiträgen durch den Kanton und die Gemeinde – Erhöhung des Laubholzanteils (Baumartenzusammensetzung) – Förderung von trockenheitsresistenteren Baumarten – Schaffung von Feuchtstellen im Wald – Gestaltung und Pflege von gestuften Waldrändern – Erhöhung des Alt- und Totholzbestands ▪ Beispiele für Massnahmen im Bereich Naherholung: <ul style="list-style-type: none"> – Vita-Parcours – Rastplätze mit Feuermöglichkeiten – Waldschulzimmer ▪ Hinweis: Bei baulichen Massnahmen im Wald sind die nötigen forstlichen Ausnahmegenehmigungen im entsprechenden Verfahren einzuholen.
Stand der Koordination	<p>Vororientierung</p> <p>X Zwischenergebnis</p> <p>Festsetzung</p>
Umsetzung	<p>X kurzfristig (Beginn sofort)</p> <p>mittelfristig (Beginn in 3–5 Jahren)</p> <p>langfristig (Beginn frühestens in 6–8 Jahren)</p> <p>X Daueraufgabe</p>
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinde Münsingen ▪ Amt für Wald und Naturgefahren, Waldabteilung Voralpen, Revierförster (Beiträge im Bereich der Ökologie wie z.B. Tot-/Altholzinseln, monumentale Einzelbäume, Waldrandaufwertungen, Schaffung von Reservaten oder besondere Bewirtschaftungsverträge) ▪ Abteilung Naturförderung ▪ Archäologischer Dienst des Kantons Bern (archäologische Schutzgebiete)
Abhängigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regionaler Waldplan Konolfingen 2010 – 2025 (insb. MB 2, 11 und 15) ▪ Waldwirtschaftspläne der Forstbetriebe ▪ Richtplan Landschaft: M 01

Tab. 10 Massnahmenblatt M 09

M 10 Controlling Richtplan Landschaft

Gegenstand	Der Richtplan Landschaft ist ein behördenverbindliches Führungsinstrument für die Erhaltung und Pflege der inneren Landschaft (Siedlungsraum) und der äusseren Landschaft von Münsingen. Die Massnahme M 10 weist Aufgaben zu, regelt finanzielle Aspekte, zeigt auf, in welchen zeitlichen Etappen die Umsetzung der Richtplanmassnahmen erfolgen soll und wie/wie oft die Umsetzung überprüft wird.
Lage	ganzes Gemeindegebiet
Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Umsetzung der Massnahmen aus dem Richtplan Landschaft erfolgt nach den festgelegten Prioritäten und Zeiträumen und unter Berücksichtigung des kommunalen Finanzplans und in Abstimmung mit den anderen Instrumenten der Ortsplanung.
Massnahmen / Erläuterungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Controlling des Richtplans Landschaft gehört zur laufenden Arbeit der Umwelt- und Liegenschaftskommission sowie der Planungskommission (inkl. Monitoring/Berichten zu umgesetzten Massnahmen) ▪ Die anfallenden Kosten werden im Finanzplan und Jahresbudget berücksichtigt. ▪ Umsetzung der Massnahmen M 01 bis M 09: es gelten die in den Massnahmenblättern festgelegten Prioritäten und Zeiträume. Die Umsetzung der Daueraufgaben wird umgehend aufgenommen bzw. laufend weitergeführt.
Stand der Koordination	Vororientierung Zwischenergebnis X Festsetzung
Umsetzung	kurzfristig (Beginn sofort) X mittelfristig (Beginn in 3–5 Jahren) langfristig (Beginn frühestens in 6–8 Jahren): Gesamtüberprüfung X Daueraufgabe
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinde Münsingen
Abhängigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Richtplan Landschaft: M 01 – M 09 ▪ Die Umsetzung von Massnahmen mit Kostenfolge für die Gemeinde ist abhängig von der Sicherstellung der Finanzierung.

Tab. 11 Massnahmenblatt M 10

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom 21.10.2019 – 29.11.2019
Vorprüfung vom 18.12.2020

Beschlossen durch den Gemeinderat am 20.10.2021

Beat Moser Thomas Krebs
Präsident Gemeindeschreiber

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Münsingen,

Thomas Krebs
Abteilungsleiter Präsidiales und Sicherheit

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Anhang

Landschaftskonzept

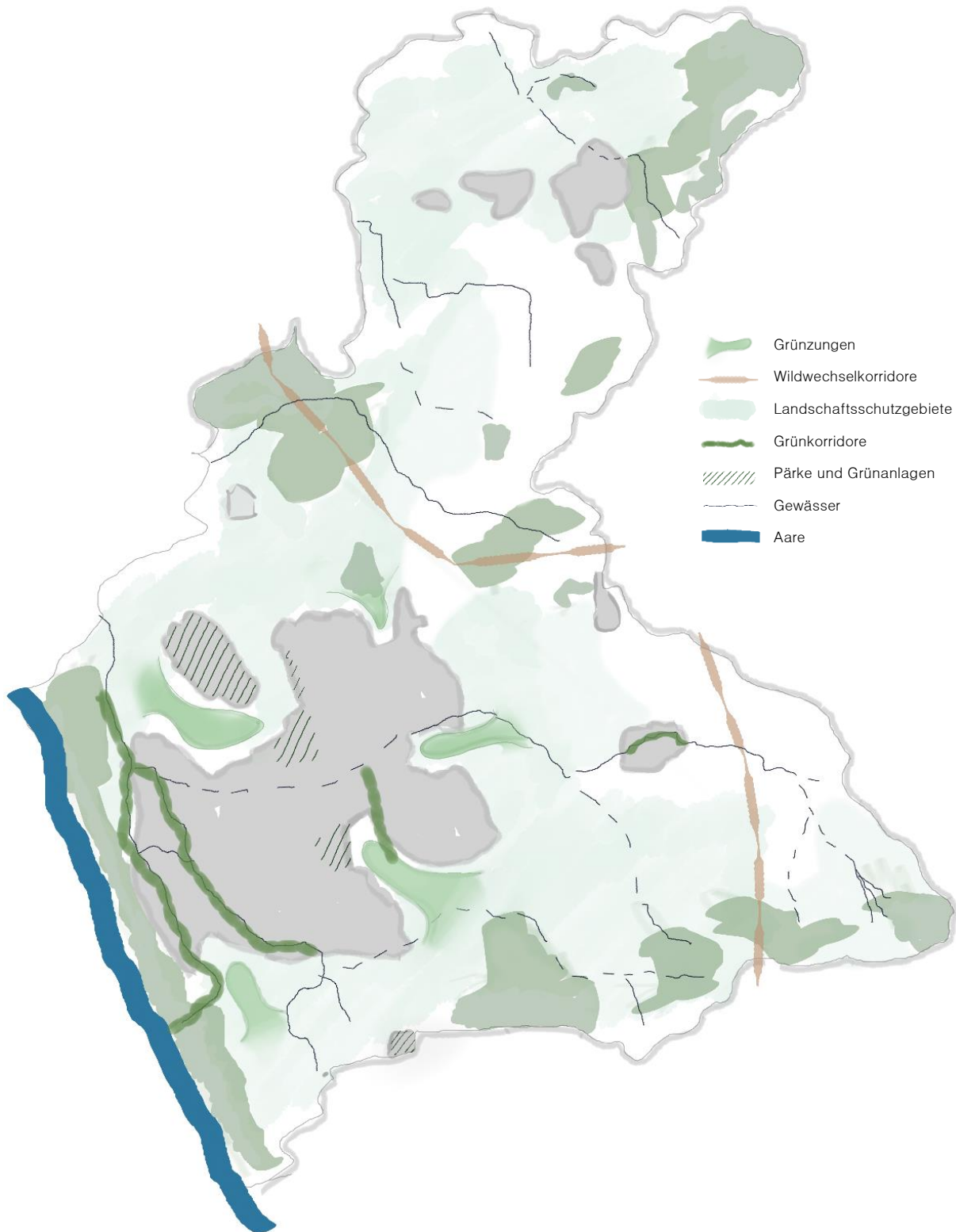


Abb. 1 Landschaftskonzept

Gestaltungsgrundsätze Siedlungsränder und Fließgewässer

Übernommen und ergänzt aus: Konzept Siedlung und Landschaft (Atelier Wehrlin 2007)

Generelle Überlegungen

Die Siedlungsränder von Münsingen sollen als bewusst gestaltete Übergänge zwischen Siedlung und Landschaft ausformuliert werden. Mit Ausnahme von Tägertschi und Trimstein soll in Münsingen auch Raum für künftige Siedlungsentwicklungen gelassen werden, ohne dass willkürliche Ränder entstehen.

Im Rahmen der ortsbaulichen Entwicklung haben die Siedlungsränder besondere Funktionen:

- Räumlich definierte Übergänge von Siedlung zu Natur- oder Kulturlandschaft
- Peripheres Fusswegnetz mit punktuellen Aufenthaltsbereichen. Das Siedlungsgebiet soll möglichst umschlossen werden von einem Netz tangentialer Fusswege, die mit dem radialen, sternförmigen Netz verknüpft werden und damit vielfältige individuelle Spaziergänge ermöglichen
- Elemente der ökologischen Vernetzung

Nicht jeder Siedlungsrand muss alle genannten Funktionen erfüllen, insbesondere in den Ortsteilen Tägertschi und Trimstein. Jeder Siedlungsrand soll aber situationsspezifisch angepasste Anforderungen erfüllen.

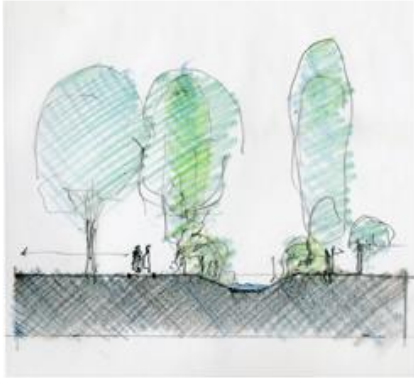
Ein gelungenes Beispiel stellt der Grabenbach im Raum Schlossmatte dar. Durch die Offenlegung (2009) wurde der Siedlungsrand besser in die Landschaft integriert:



Abb. 2 Neugestalteter Grabenbach im Raum Schlossmatte
Quelle: Renaturierungsfonds des Kantons Bern (Bilder unten)

Gestaltungsmöglichkeiten der Siedlungsränder und Fließgewässer

1. Grünbänder entlang der Fließgewässer



Querschnitt eines Giessengewässers (Siedlungsrand): Dichte Bepflanzung mit differenzierter Durchgrünung mittels niederwüchsiger Pflanzen, Büschen und Bäumen. Ergänzt mit offener Baumreihe auf der Siedlungsaussenseite.



Mindestquerschnitt eines Giessengewässers: Dichte Bepflanzung mit differenzierter Durchgrünung durch niederwüchsige Pflanzen, Büschen und Bäumen.



Die drei mäandrierenden Gewässer Äussere Giesse, Innere Giesse und Grabenbach verlaufen mehr oder weniger parallel zur Aare und werden begleitet durch bestehende oder geplante Grünsysteme. Die Äussere Giesse und der Grabenbach bilden Siedlungsränder, während die Innere Giesse die Siedlung strukturiert.

2. Wege, durch Alleen gefasst

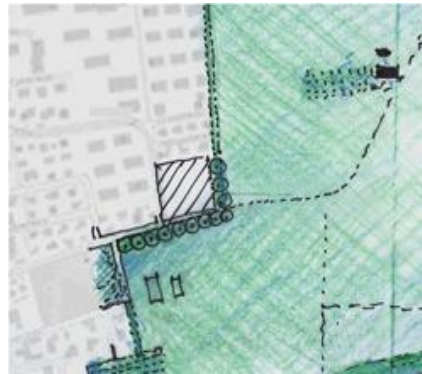
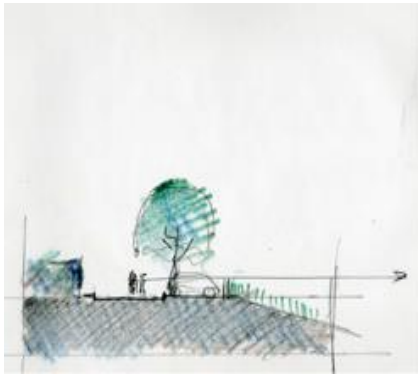


Querschnitt eines geometrisch mit einer Allee organisierten Siedlungsrandes.



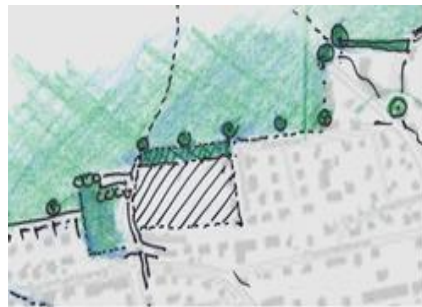
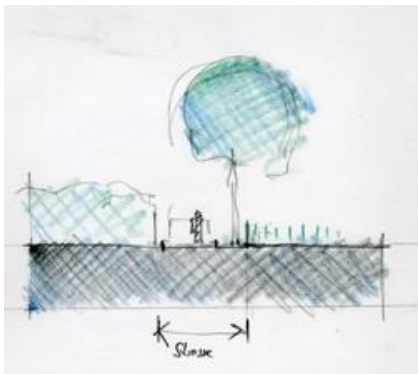
Die Anlage einer Allee führt zu einer hohen räumlichen Präzision. Die Baumreihen schaffen einen räumlichen «Filter», der visuelle Bezüge offenlässt. In Münsingen gibt es im Umfeld des Psychiatriezentrums und der Schwand sehr schöne Beispiele von Alleen.

3. Wege, begleitet durch Baumreihen am Siedlungsrand

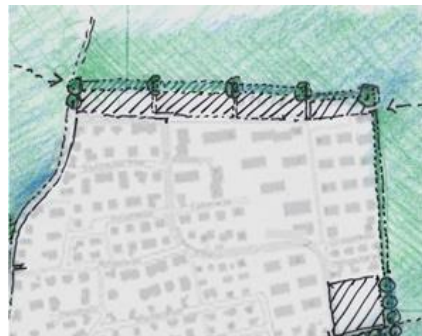
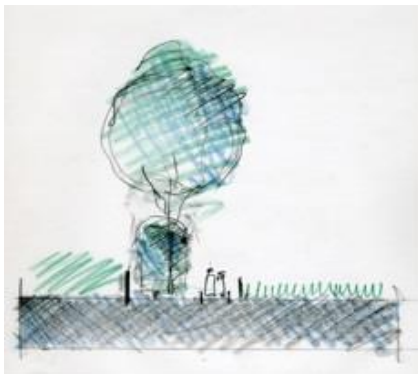


Bereits eine Baumreihe kann den Siedlungsraum fassen und einen präzisen Übergang zur Landschaft definieren.

4. Einzelbäume, Einzelbäume mit Hecken kombiniert



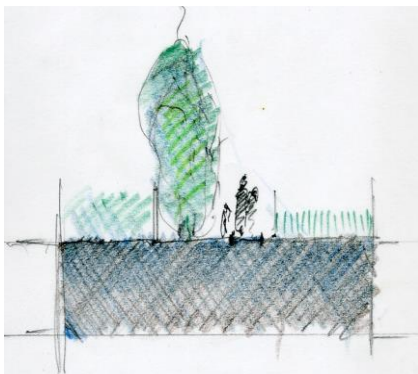
Relativ offene, durch Einzelbäume definierte Begrenzung



Ergänzung mit einer Hecke

Mit Einzelbäumen, teilweise kombiniert mit niedrigen Hecken, kann lokal differenziert reagiert werden.

5. Weg mit Hecke begleitet



Die Anlage einer niedrigen Hecke ist eine einfache und platzsparende Lösung, um einen Siedlungsrand räumlich und ökologisch aufzuwerten.

Tab. 12 Gestaltungsmöglichkeiten von Siedlungsrandern und Fließgewässern

Umsetzung

Die Gestaltung der Siedlungsränder und Fliessgewässer kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Bei neu eingezonten Gebieten kann die Ausgestaltung im Rahmen der Überbauung geklärt und räumlich organisiert werden. Bei bestehenden Siedlungen am Zonenrand kann die Aufwertung auf dem Verhandlungsweg erreicht werden. Zum Teil sind die Massnahmen im Rahmen der ökologischen Ausgleichsmassnahmen der Landwirtschaft realisierbar. In jedem Fall werden die betroffenen Grundeigentümer/innen einbezogen.

Siedlungsökologie und Biodiversität: gute Beispiele in Münsingen

Landabtretung an Gemeinde und Gewässeraufwertung Giessenpark

Im Bereich des Giessenparks, wo im Sommer 2018 rund 170 Wohnungen gebaut wurden und so die Siedlung verdichtet werden konnte, wurde Land an die Gemeinde abgetreten. Dadurch wurde genügend Raum frei für die Schaffung eines ökologisch wertvollen Freiraumes mit einer lokalen Aufweitung der Giesse und einem öffentlichen Uferraum. Die Siedlungsqualität, die Stadtökologie sowie die Biodiversität konnten so in diesem wertvollen Grünkorridor qualitativ aufgewertet werden.



Abb. 3 Grünraum im Giessenpark
Fotos: Abteilung Bau

Offenlegung des Grabenbachs

Der Grabenbach fliesst im Bereich der Schlossmatt durch intensiv bewirtschaftete Landwirtschaftsfläche, über eine Restaue in die Giesse. Durch die Offenlegung des Grabebachs wurde die Landschaft ökologisch aufgewertet. Das Gewässer wurde 2009 seinem natürlichen Entwicklungsprozess überlassen, was eine stetige Veränderung der Artenzusammensetzung entlang des Bachlaufes zur Folge hat.



Abb. 4 Aufgewerteter Grabenbach nach Fertigstellung
Quelle: Malli H., Monitoring „Grabebach“ Münsingen Erfolgskontrolle



Abb. 5 Aufgewerteter Grabenbach einige Jahre nach Fertigstellung
Foto: Abteilung Bau

Psychiatriezentrum

Das Psychiatriezentrum Münsingen ist eingebettet in einen grossen Park, den die Stiftung Natur & Wirtschaft zu einem der schönsten Naturparks der Schweiz ausgezeichnet hat.

Die gepflegte Mischung aus imposanten Bäumen sowie Sträuchern, Blumenwiesen, Grünflächen und Blumenrabatten macht den Park zu einer einzigartigen Oase der Erholung.



Abb. 6 Aussenraum beim Psychiatriezentrum Münsingen
Quelle: PZM AG